



An die

- Träger der stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Minderjährige und Wohnheime/Internate
- Landes Kinder und Jugendausschuss (LKJA)
- Dezementen der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
- Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
- Städte und gemeinde Bund
- Landkreistag Brandenburg

-- per Mail --

Potsdam, 05 . April 2023

**Änderung der Berechnungsgrundlage in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teil stationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) wurde ab 2022 und nochmals ab 2023 geändert. Aufgrund der Tarifrunde 2020 wurde die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitkräften im Tarifgebiet Ost nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD von bisher wöchentlich durchschnittlich 40 Stunden ab Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und ab Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden reduziert.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) müssen die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe u.a. die personellen Voraussetzungen in Qualität und Quantität für den Betrieb erfüllen und gewährleisten. Für die Festlegung des mindestens notwendigen Personals für eine

Postanschrift  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Besucheradresse:  
Sophie-Alberti-Straße 3  
14478 Potsdam

Bearb.: Anje Schröder  
Gesch.-Z.: 26.14 - 26.14  
Hausruf: +49 331 866-3767  
Fax: +49 331 27548-3819  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Anje.Schroeder@mbjs.brandenburg.de](mailto:Anje.Schroeder@mbjs.brandenburg.de)



betriebserlaubnispflichtige Einrichtung wird der TVöD als Referenz in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) zugrunde gelegt. Die Reduzierung der Arbeitszeit im TVöD kann deshalb Auswirkungen auf den Umfang des in der Einrichtung vorzuhaltenden Personals (Mindestpersonalausstattung) haben.

Eine Anpassung für 2022 war nicht erforderlich, weil die unter 2.3. der VV-SchuKJE verankerten Angaben zur Personalbemessung auf einer Aufrundung der berechneten Personalbedarfsbemessung basierten. Dies führte dazu, dass die geringfügigen Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach TVöD keine Auswirkungen auf die in der VV-SchuKJE angegebenen Personalbemessung für 2022 hatten.

Jedoch ergeben sich aufgrund der erneuten Änderungen ab 2023 Auswirkungen in dem Maße, dass eine Anpassung der Vorgaben in der VV-SchuKJE bezogen auf das Mindestpersonal erforderlich ist. Pro Einrichtung mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung (Wohngruppe) sind unter Berücksichtigung der TVöD-Änderungen ab 2023 folglich mindestens 4,6 Stellen für pädagogische Fachkräfte erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ändert sich die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel ab 1.1.2023 (Mitteilung 31/27 vom 6. April 2017 Gz.: 23.2-75302 Information über die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel).

Eine Anpassung der Betriebserlaubnisse erfolgt nicht automatisch. Die Träger können Anträge auf Änderung ihrer Betriebserlaubnis stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Anlage

Information über die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel